

Im Namen Allahs des Erbarmungsvollen des Barmherzigen

Antwort auf eine Frage

Ist es erlaubt, die *bai'a* für den Kalifen zeitlich zu begrenzen?

Frage

As-salāmu 'alaikum wa raḥmatullāhi wa barakātuh. Unser ehrenwerter Scheich, ein freundlicher Gruß!

Meine Frage betrifft die *bai'a*, bei der es sich ja um einen Vertrag aus freiem Einverständnis zwischen der Umma und dem Kalifen handelt. Ist es erlaubt, sie zeitlich z. B. auf vier oder fünf Jahre zu begrenzen, wie es in den heutigen Systemen üblich ist? Haben diejenigen, die das behaupten, einen Beweis oder Scheinbeweis dafür?

Möge Allah dich segnen und dich und uns zu jenen machen, die Er für die Unterstützung des Islam und dessen Emporhebung heranzieht.

Antwort:

Wa 'alaikum as-salām wa raḥmatullāhi wa barakātuh!

1. Die Offenbarungstexte bezüglich der *bai'a* für den Kalifen widersprechen einer zeitlichen Begrenzung. Denn die *bai'a* für den Gesandten (s) und für die Rechtgeleiteten Kalifen bezog sich auf das Regieren nach dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten (s). Das war ihre bindende Einschränkung. Wenn also der Kalif vom Regieren nach dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten (s) ablässt, ist seine Herrschaft gemäß den diesbezüglich ergangenen Rechtssprüchen, die die Absetzungsweise des Kalifen und die Befugnisse des *maẓālim*-Gerichts detailliert ausführen, beendet. Eine zusätzliche Einschränkung festzulegen, wäre unzulässig, da dies dem Wortlaut der *bai'a* widersprechen würde. Ihr Wortlaut umfasst nämlich ausschließlich die Regentschaft nach dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten (s), wie es die Hadithe und der Konsens der Prophetengefährten (*iǧmā' aṣ-ṣaḥāba*) belegen.

Was die Sunna anlangt, so berichtet al-Buḥārī in geschlossener Kette von 'Ubāda ibn aṣ-Ṣāmit, der sagte:

«خَعَمْتُ ذَرْكَئِي ۖ شَكْوَى ۖ عَيْبِي ذَهْرِي غَائِي مَمْنٌ غَقْدَمٌ فِي لَدِّ أَخِي عَيْمِدٌ: ° آمُّ لَيْعِمِدٌ عَكْوِيكَ زَلْطٌ لُطِّ دَعْبٌ
 غِي لَمَضْمِدٌ هَلْقَدْمِدٌ هَعَزْمِدِي زَهْمِدٌ مَاتِبٌ عَيْمِدٌ مَامٌ لِإِمْمَنْطِي لِأَلْذَا كَذَا^a فَكَ: وَلَا آمُّ تَنْعِي فَتَيْ
 لِحِي دَعْمِي لَمِي ۖ فِي ذَا دَمٌ^a»

Der Prophet rief uns zur *bai'a* auf und wir leisteten sie ihm. Zu dem, wofür er uns die *bai'a* abnahm, zählte, dass wir hören und gehorchen in dem, was uns ereifert und was uns widerwillig ist, in schweren wie in leichten Zeiten, auch auf die Bevorzugung (anderer) uns selbst gegenüber hin und dass wir die Befehlsgewalt jenen, die sie innehaben, nicht Streitig machen. Er ergänzte: "Es sei denn, ihr seht einen offenkundigen Unglauben (*kufr*), für den ihr von Allah einen eindeutigen Beweis habt!" Muslim tradiert den Hadith ebenfalls in geschlossener Kette.

Auch berichtet Muslim einen Hadith von Yaḥyā ibn Ḥuṣayn über seine Großmutter Um al-Ḥuṣayn, in dem Yaḥyā sprach: *Ich hörte sie sagen: „Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

وَمَآذَى عَيْبِي عَائِحٌ لِحَيْطٍ - حَزَلَةٌ فَكِيَّةٌ - أَرْحَ يَقِي خَيْقِي أَقْتَدِي ۖ تَعِي ۖ وَغَدْرٌ لِحَيْطِكِ نَظْرِي حَوِي^a

Wenn euch ein Knecht mit abgeschnittener Nase - ich glaube, sie sagte: ein schwarzer Knecht - vorgesetzt wird, der euch mit dem Buche Allahs führt, so hört auf ihn und gehorcht!

Aus all dem geht deutlich hervor, dass sich die *bai'a* und der Gehorsam fortsetzen, solange nach dem Buch Allahs und der Sunna Seines Gesandten (s) regiert wird. Ausgenommen ist das Aufkommen eines offenkundigen Unglaubens (*kufr*), d. h. einer definitiven Übertretung des islamischen Rechts.

Was den Konsens der Prophetengefährten betrifft, so wurde den Rechtgeleiteten Kalifen die *bai'a* auf Basis des Regierens nach dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten geleistet, ohne sie an eine bestimmte Zeitspanne zu binden. Die *bai'a* erfolgte vor der versammelten Gefährtschaft, Allahs Wohlgefallen über sie. Somit ist ihr Konsens darüber ergangen, dass die *bai'a* zeitlich nicht begrenzt wird. Der Fortbestand des Kalifen in seinem Amt ist vielmehr an den Gehorsam gegenüber Allah und Seinem Gesandten (s) geknüpft, d. h., an das Regieren nach dem, was Allah herabgesandt hat. Mu'ammār ibn Rāšid tradiert in seinem Werk „*al-Ġāmi*“ folgenden Bericht in geschlossener Kette:

يَا أَيُّهَا النَّاسُ إِنِّي قَدْ وُلِّيتُ عَلَيْكُمْ وَلَسْتُ بِخَيْرِكُمْ... أَطِيعُونِي مَا أَعْطَى اللَّهُ وَرَسُولُهُ، فَإِذَا عَصَيْتُ اللَّهَ وَرَسُولَهُ فَلَا طَاعَةَ لِي عَلَيْكُمْ، فَوُومُوا إِلَيَّ صَلَاتِكُمْ يَرْحَمُكُمُ اللَّهُ"

Abū Bakr hielt vor uns eine Ansprache, er sagte: „Ihr Menschen! Ich bin euch vorgesetzt worden und bin nicht der Beste unter euch. Gehorcht mir, solange ich Allah und Seinem Gesandten gehorche. Bin ich Allah und Seinem Gesandten ungehorsam, so obliegt euch kein Gehorsam mir gegenüber. Erhebt euch zum Gebet, möge Allah Sich eurer erbarmen!“

Aus diesen Belegen wird klar, dass die Dauer nicht eingeschränkt wurde. Erwähnt wird vielmehr der Gehorsam des Kalifen gegenüber Allah und Seinem Gesandten (s). Solange also der Kalif nach dem regiert, was Allah herabgesandt hat, besteht seine Herrschaft weiter. Widerspricht er einem definitiven Text, ist sie beendet, auch wenn sie nur ein oder zwei Monate gedauert hat. Dies geschieht gemäß den islamischen Rechtssprüchen, die zur Absetzung des Kalifen und zu den Befugnissen des *maẓālim*-Richters ergangen sind.

2. Haben nun jene, die eine Befristung propagieren, einen Beweis oder Scheinbeweis für ihre Behauptung? Weder können wir einen Beweis noch einen Scheinbeweis für sie erkennen. Diesen Sachverhalt haben wir in der Frage/Antwort vom 16. Ğumādā I-Āḥira 1434 n. H., dem 6. 4. 2013, ausführlich und vollständig behandelt. Man kann sie nachlesen.

Euer Bruder ‘Aṭā’ ibn Ḥalīl Abū ar-Raṣṭa

26. Muḥarram 1438 n. H.

27.10.2016 n. Chr.